

People and Organisation Newsflash



Gesetzliche Neuerungen mit Wirkung zum 1. Januar 2020 (Drittes Bürokratieentlastungsgesetz v. 22.11.2019 (BGBl.I 2019 S.1746))

§ 40a Abs. 7 EStG – Pauschalierung (30%) der Lohnsteuer bei beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern mit kurzfristigem Arbeitseinsatz in Deutschland

Bedeutung für die Praxis

Die Neuregelung des § 40a Abs. 7 EStG führt erfreulicherweise zur Vereinfachung des Lohnsteuerabzugs im Bereich der internationalen Mitarbeitermobilität.

Die bereits ab dem 1. Januar 2020 rückwirkend anwendbare Regelung sieht für bestimmte Fallkonstellationen eine formale (= Verzicht auf den ELStAM-Abruf) sowie eine prozessuale Vereinfachung (= Pauschalversteuerung mit 30%) des Lohnsteuerabzugs vor.

Ungeachtet der Vereinfachung bei der Steuerabführung ergibt sich durch die Neuregelung keine Vereinfachung hinsichtlich gesetzlich notwendiger Ermittlungen und Dokumentationsnotwendigkeiten von steuerrelevanten Anwesenheiten in Deutschland und der Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage.

Die Kernherausforderung aller Arbeitgeber besteht somit weiterhin in der Erfassung der in Deutschland tätigen ausländischen Mitarbeiter sowie der inhaltlich richtigen und vollständigen Ermittlung des in Deutschland steuerpflichtigen Arbeitslohns.

PwC bietet Ihnen für diese Kernanforderungen verschiedene Lösungen von der Erfassung bis zur finalen operativen Entgeltabrechnung an. Unsere Leistungen finden Sie am Ende dieses Newsflashes.

Hintergrund der Pauschalversteuerung

Diese Vereinfachung ist anwendbar für,

1. beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer,
2. von einer ausländischen Betriebsstätte eines deutschen Unternehmens
3. mit kurzfristigen Arbeitseinsätzen in Deutschland.

Zu 1. Beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer

Hierbei sieht der Gesetzgeber solche Arbeitnehmer als beschränkt steuerpflichtig, die in Deutschland keinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben.

Grundsätzlich sind Arbeitnehmer nach nationalem Recht dann beschränkt steuerpflichtig, wenn sie eine inländische Tätigkeit i.S.d. § 49 Abs. 1 Nr. 4 lit. a EStG ausüben.

Zu 2. Ausländische Betriebsstätte

Weitere Tatbestandsvoraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer zivilrechtlich bei einer ausländischen Betriebsstätte oder Repräsentanz eines deutschen Unternehmens angestellt ist.

Zu 3. Kurzfristiger Arbeitseinsatz

Der Gesetzgeber definiert, dass eine kurzfristige Arbeitseinsatz/-tätigkeit nur dann vorliegt, wenn die im Inland ausgeübte Tätigkeit 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt. Bei der Ermittlung der 18-Tages-Grenze sind die tatsächlichen Arbeitstage maßgeblich. Dies schließt grundsätzlich die Berücksichtigung von Sonn- und Feiertagen, Samstagen sowie Urlaubstagen aus.

Weitergehende Hinweise für die Praxis

Aktuell noch in Klärung ist, ob es sich beim Pauschalsteuersatz des § 40a Abs. 7 EStG um Arbeitgebersteuern (Übernahmesteuersatz) handelt, wie dies z.B. in den Pauschalierungsfällen gemäß §§ 37b Abs. 3 S. 1, 40 Abs. 3 S. 3 EStG klar kodifiziert wurde.

Sollte es sich bei dem 30%igen nicht um einen Übernahmesteuersatz handeln, würde die Übernahme der pauschalen Lohnsteuer durch den Arbeitgeber zu einem geldwerten Vorteil und der Hochrechnungseffekt zu einer erheblichen höheren Steuerbelastung führen.

Weiterhin ist in Klärung, ob sich der 18-Tage-Zeitraum auf ein gesamtes Kalenderjahr bezieht oder kalenderjahrüberschreitend berechnet wird. Auch wird hierbei betrachtet, ob die Zählung der 18 Tage (wie bei klassischen Dienstreisen) nach einer Unterbrechung erneut beginnt.

Sollte die 18-Tage-Grenze überschritten werden, wäre mithin wie bisher eine Regelbesteuerung unter Anwendung der Lohnsteuerabzugs-Bescheinigung des Betriebsstättenfinanzamtes für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer vorzunehmen. Hierbei sollte unbedingt die rechtzeitige Beantragung der günstigeren Steuerklasse I beachtet werden.

Unsere Möglichkeiten für Sie

Sie benötigen Unterstützung bei der Erfassung von Reisetagen, der Ermittlung und Aufteilung von Arbeitslohn oder der globalen Payroll?

Schauen Sie bei uns vorbei: <https://www.pwc.de/de/steuern/digital-services-tax-and-legal.html>

Über uns

Ihre Ansprechpartner

Frankfurt am Main, Düsseldorf, Stuttgart

Andreas Bode

Tel.: +49 (0)69 9585-3953
andreas.bode@pwc.com

Frankfurt am Main, München

Stefan Sperandio

Tel.: +49 (0)69 9585-5160
stefan.sperandio@pwc.com

Hamburg

Sven Rindelaub

Tel.: +49 (0)40 6378-1439
sven.rindelaub@pwc.com

Berlin

Sabine Ziesecke

Tel.: +49 (0)30 2636-5363
sabine.ziesecke@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter steht Ihnen unsere Ansprechpartnerin aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Heike Hollwedel

Tel.: +49 (0)89 5790 6130
heike.hollwedel@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter People and Organisation Newsflash bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ an: [SUBSCRIBE PEOPLE ORGANISATION@DE.PWC.COM](mailto:SUBSCRIBE_PEOPLE_ORGANISATION@DE.PWC.COM).

Wenn Sie den PDF-Newsletter People and Organisation Newsflash abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an: [UNSUBSCRIBE PEOPLE ORGANISATION@DE.PWC.COM](mailto:UNSUBSCRIBE_PEOPLE_ORGANISATION@DE.PWC.COM).

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© März 2020 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.
Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.